

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 12/2024

Veröffentlicht am: 05.03.2024

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ sowie „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang

„Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 6. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziele des Studiums..... | 3 |
| § 3 Mastergrad | 4 |
| II. Studienbezogene Bestimmungen | 4 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 5 Studienberatung..... | 5 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen..... | 5 |
| § 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn | 7 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 8 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs..... | 8 |
| § 10 Module und Leistungspunkte | 8 |
| § 11 Praxismodule und Profilmodule | 8 |
| § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung..... | 9 |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 9 |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung | 9 |
| § 15 Studienleistungen..... | 9 |
| III. Prüfungsbezogene Bestimmungen | 10 |
| § 16 Prüfungsausschuss..... | 10 |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 10 |
| § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer..... | 10 |
| § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 10 |
| § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch..... | 10 |
| § 21 Prüfungen..... | 10 |
| § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge | 10 |
| § 23 Masterarbeit | 11 |
| § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung..... | 12 |
| § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 13 |
| § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium | 13 |
| § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 13 |
| § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung..... | 14 |
| § 29 Freiversuch..... | 14 |
| § 30 Wiederholung von Prüfungen | 14 |
| § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 14 |
| § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen..... | 14 |
| § 33 Zeugnis..... | 14 |
| § 34 Urkunde..... | 15 |
| § 35 Diploma Supplement..... | 15 |
| § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 15 |
| IV. Schlussbestimmungen | 15 |
| § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 15 |
| § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 15 |
| Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne | 16 |
| Anlage 2: Modulliste | 18 |
| Anlage 3: Importmodulliste | 25 |
| Anlage 4: Exportmodulliste | 31 |
| Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren | 32 |
| Anlage 6: Praktikumsordnung | 34 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ bildet zur Forschung an Schnittstellen von Politik und Ökonomie im Nahen und Mittleren Osten aus. Das Masterprogramm baut auf Bachelorstudiengängen mit politik-, wirtschafts- und nahostwissenschaftlicher Ausrichtung auf, richtet sich aber auch an Absolventinnen und Absolventen verwandter Fächer.

(2) Denkbare Berufsfelder sind:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung wird durch die intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleistet. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- die Zusammenhänge von Ereignissen und Transformationen in Wirtschaft und Politik in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zu verstehen und in regionale und internationale Zusammenhänge einzuordnen;
- politisch-ökonomische Problemlagen im Nahen und Mittleren Osten zu analysieren, in fachwissenschaftliche theoretische Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung als Ergebnis komplexer Strukturen und Prozesse eigenständig darzustellen;
- regionalspezifische qualitative Forschungen, wie z.B. Interviewanalysen und Quellenstudien durchzuführen;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- Problemstellungen zur „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ in öffentlicher Kommunikation darzustellen;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- umfassende Kompetenzen im Bereich politikwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, ergänzt durch eine interdisziplinäre Perspektive und vertiefte regionalwissenschaftliche Kenntnisse;
- Kompetenz zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse politischer und wirtschaftlicher Institutionen, Strukturen und Prozesse, insbesondere mit Blick auf den regionalen Schwerpunkt;

- Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen entwickeln und kritisch diskutieren zu können;
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationskompetenz sowie tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten;
- Medien- und Präsentationskompetenz;
- fachspezifische arabische, persische oder türkische Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie sowie Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, in dem ausreichende politik- und/ oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss einen Anteil an Fachmodulen von mindestens 48 Leistungspunkten in Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, beiden Disziplinen zusammen oder einem verwandten Fach (z.B. Soziologie oder Kulturwissenschaft) beinhaltet. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(4) Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gliedert sich in die Studienbereiche Regionalkenntnisse, Fachkenntnisse Politikwissenschaft, Fachkenntnisse Wirtschaftswissenschaft, Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens, Sprachen, Profilbildung, Praktikum und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungs- punkte | Erläuterung |
|--|---------------------------------------|----------------------|-------------|
| Regionalkenntnisse | | 12 | |
| Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens | PF | 12 | |
| Fachkenntnisse Politikwissenschaft | | 0 oder 12 | ** |
| Einführung in die Internationalen Beziehungen* | WP | 6 | |
| Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft* | WP | 6 | |
| Fachkenntnisse Wirtschaftswissenschaft | | 0 oder 12 | ** |
| Einführung in die VWL* | WP | 6 | |
| Political Economy of the Middle East | WP | 6 | |
| Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens | | 24 | |
| Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System | PF | 12 | |
| Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten | PF | 12 | |
| Sprachen | | 18 | |
| Arabisch 1* | WP | 9 | |

| | | | |
|---|----|------------|--|
| Arabisch 2* | WP | 9 | |
| Arabisch 3* | WP | 9 | |
| Arabisch 4* | WP | 9 | |
| Arabisch 5* | WP | 6 | |
| Arabisch 6* | WP | 6 | |
| Arabische Kommunikation* | WP | 6 | |
| Arabische Grammatik* | WP | 6 | |
| Medienarabisch* | WP | 6 | |
| Wissenschaftsarabisch* | WP | 6 | |
| Übersetzung Arabisch-Deutsch* | WP | 6 | |
| Übersetzung Deutsch-Arabisch* | WP | 6 | |
| Persisch 1* | WP | 9 | |
| Persisch 2* | WP | 9 | |
| Persisch 3* | WP | 9 | |
| Persisch 4* | WP | 9 | |
| Persisch 5* | WP | 6 | |
| Persisch 6* | WP | 6 | |
| Akademisches Schreiben* | WP | 6 | |
| Medienkompetenz* | WP | 6 | |
| Kommunikation und Präsentation* | WP | 6 | |
| Türkisch 1* | WP | 9 | |
| Türkisch 2* | WP | 9 | |
| Türkisch 3* | WP | 9 | |
| Türkisch 4* | WP | 9 | |
| Türkisch 5* | WP | 6 | |
| Türkisch 6* | WP | 6 | |
| Türkische Sprachkompetenz 1* | WP | 6 | |
| Türkische Sprachkompetenz 2* | WP | 6 | |
| Türkische Sprachkompetenz 3* | WP | 6 | |
| Profilbildung | | 12 | |
| Quantitative Methods for Political Economy of the Middle East | WP | 6 | |
| <i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i> | WP | 0-12 | |
| <i>Weitere Module aus dem Studienbereich „Sprachen“, die über die dort geforderten 18 LP hinausgehen.</i> | WP | 0-12 | |
| Praktikum | | 12 | |
| Praktikum | PF | 12 | |
| Abschluss | | 30 | |
| Interdisziplinäres Kolloquium | PF | 6 | |
| Masterarbeit | PF | 24 | |
| Summe | | 120 | |

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anerkennungsfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der in Anlage 3 Importmodulliste für die Schwerpunktbereiche zugeordneten Module.

(3) Der Studienbereich „Regionalkenntnisse“ dient dazu, grundlegende regionalwissenschaftliche Kenntnisse der Region des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas zu vermitteln. Auf diese Weise soll eine gemeinsame Grundlage für alle Studierenden geschaffen werden, auf der eine intensive polit-ökonomische Beschäftigung mit der Region möglich wird.

(4) In Ergänzung zum Studienbereich „Regionalkenntnisse“ dienen die Studienbereiche „Fachkenntnisse Politikwissenschaft“ und „Fachkenntnisse Wirtschaftswissenschaft“ dazu, Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftlerinnen mit politikwissenschaftlichen Arbeitsweisen, Methoden und Theorien vertraut zu machen, bzw. Politikologen und Politikologinnen mit wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsweisen, Methoden und Theorien vertraut zu machen. Hierdurch wird die weitere interdisziplinäre Ausbildung an der Schnittstelle von Wirtschaft und Politik ermöglicht.

(5) Der Studienbereich „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ vertieft die Fähigkeit der Studierenden, aufbauend auf ihrem Vorwissen aus dem ersten Hochschulabschluss und den unter Absatz 3 und 4 genannten Studienbereichen komplexe Analysen politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge methodisch und interdisziplinär zu erarbeiten. In den vorgesehenen Modulen werden aus politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive polit-ökonomische Probleme und Fragestellungen der Region behandelt und erklärt.

(6) Der Studienbereich „Sprachen“ soll die Studierenden, ausgehend von ihrem individuellen Kenntnisstand, in aufeinander aufbauenden Modulen dazu befähigen, arabische, persische oder türkische Originalquellen und Sekundärliteratur für Forschungszwecke zu nutzen.

(7) Der Studienbereich „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven gemäß, innerhalb des Studiums ein individuelles Profil auszubilden.

(8) Im Studienbereich „Praktikum“ absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Dieses dient der praktischen Anwendung des Erlernten sowie der Herstellung beruflicher Kontakte und Netzwerke, die für einen späteren Berufseinstieg relevant sein können.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma/ma-powo>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sowie die Module im Studienbereich „Sprache“ sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“, des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich „Fremdsprachliche Philologien“ und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich „Fremdsprachliche Philologien“ erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich „Fremdsprachliche Philologien“ abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich „Fremdsprachliche Philologien“, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch zusätzliche Module aus den in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich „Sprachen“ sowie „Profilbildung“ genannten ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 6) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Vorträgen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Praktikumsberichte beträgt 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Nah- und Mittelostforschung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Zudem zeigt er oder sie die Fähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten und weist ein tiefgehendes interkulturelles Verständnis für Sprachen, Kulturen und Geschichte der Menschen und Länder des Nahen und Mittleren Ostens nach. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im Rahmen des Studienganges erfolgreich erworben worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von

Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor

Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Praktikum“ und „Interdisziplinäres Kolloquium“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 29.06.2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.06.2016 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2026 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 29.02.2024
gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 05.03.2024
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.03.2024

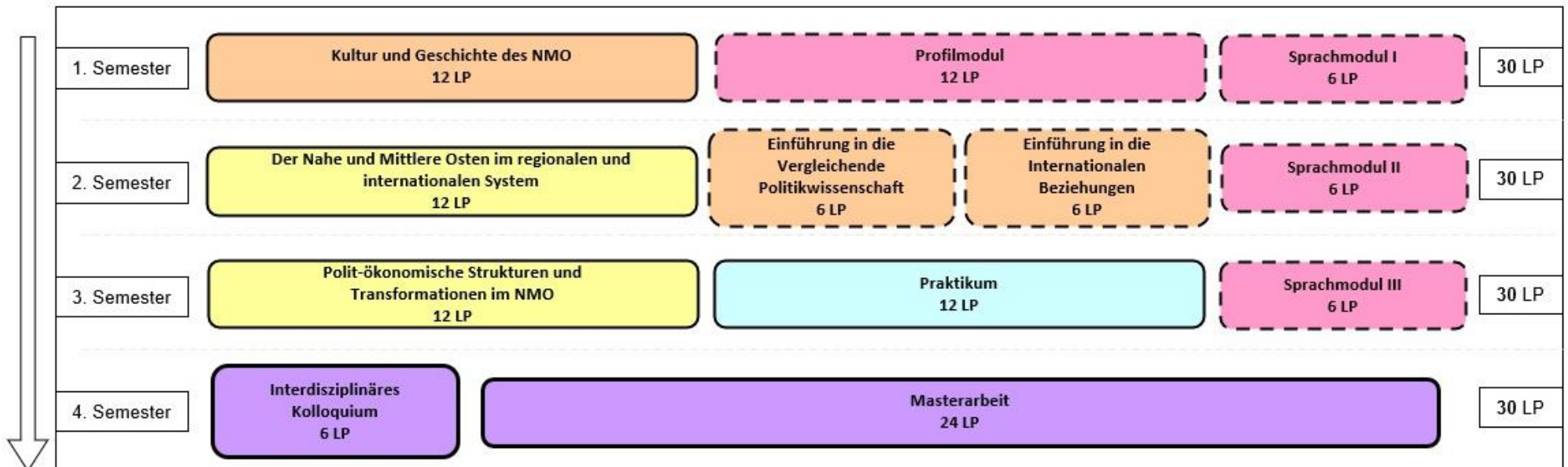
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufplan für den **Master-Studiengang**

Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Schwerpunkt Politik)

Für Studierende mit Vorkenntnissen in Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des BA

mit Beginn zum Wintersemester

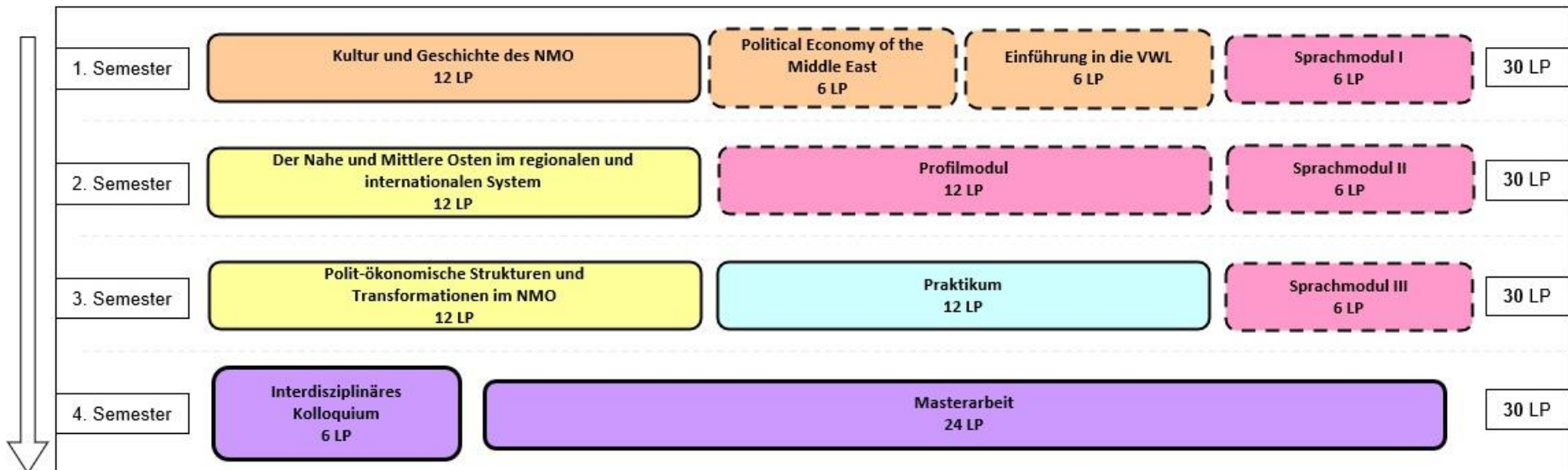


Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**

Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Schwerpunkt Wirtschaft)

Für Studierende mit Vorkenntnissen in Politikwissenschaft im Rahmen des BA

mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|--|--------------------------------------|--|
| Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern culture and history</i> Kürzel: PoWO 01 | 12 | PF | Basis | Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Diskurse und Fragestellungen im Nahen und Mittleren Osten in Bezug auf deren historische und ideengeschichtliche Hintergründe zu analysieren und zu bewerten; - die geschichtliche Entwicklung des Nahen und Mittleren Ostens eigenständig zu beschreiben und die kulturelle Prägung dieser Region zu erklären; - Zusammenhänge zwischen historischen Ereignissen und kulturellen Entwicklungen in der Region zu erkennen und diese in wissenschaftlicher Form zu präsentieren; - aktiv an Diskussionen zu aktuellen Themen teilzunehmen und diese mit einem fundierten historischen und ideengeschichtlichen Wissen zu bereichern; - eigenständige Bewertungen zu aktuellen Themen im Nahen und Mittleren Osten vorzunehmen, indem sie historische und kulturelle Zusammenhänge herstellen und begründete Empfehlungen geben. | keine | <u>2 Studienleistungen:</u> 1. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) 2. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) |
| Political Economy of the Middle East Kürzel: PoWO 02 | 6 | WP | Basis | Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - einen fundierten Überblick über die politische Ökonomie der Region des Nahen Ostens und | keine | <u>1 Studienleistung:</u> Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------|------------------|---|--------------------------------------|--|
| | | | | <p>Nordafrikas (MENA) aus einer policy-orientierten und angewandten Perspektive geben;</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich aktiv und fundiert an aktuellen Diskussionen über die politische Ökonomie im Nahen Osten und Nordafrika (sowie in anderen Ländern des Globalen Südens) beteiligen; - die politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen in der MENA-Region analysieren und Lösungsansätze aus einer policy-orientierten Sichtweise vorschlagen; - die Wechselwirkungen zwischen politischen Entscheidungen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Region verstehen und diese kritisch reflektieren; <p>Methoden der politischen Ökonomie anwenden, um komplexe Fragestellungen in der MENA-Region zu untersuchen und fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen.</p> | | <p>Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>eine 60-minütige Klausur oder 1 Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)</p> |
| <p>Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System</p> <p><i>The Middle East within the regional and international system</i></p> <p>Kürzel: PoWO 03</p> | 12 | PF | Aufbau | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhänge und Entwicklungen über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens sowie dessen Stellung im internationalen System eigenständig erläutern; - politik- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze zur Analyse der Region anwenden und miteinander verknüpfen; - die politischen und wirtschaftlichen Akteure im Nahen und Mittleren Osten identifizieren und ihre | keine | <p><u>2 Studienleistungen:</u></p> <p>1. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten)</p> <p>2. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten)</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------|------------------|--|--------------------------------------|---|
| | | | | <p>Rollen im internationalen Kontext identifizieren und bewerten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die komplexen Zusammenhänge und Herausforderungen zwischen regionalen und internationalen politischen Entwicklungen analysieren und kritisch reflektieren; - politik- und wirtschaftswissenschaftliche Methoden für die Analyse des Nahen und Mittleren Ostens anwenden; - durch die Anwendung politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze fundierte Empfehlungen für politische Akteure und Entscheidungsträger im Nahen und Mittleren Osten ableiten und begründen. | | <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>1 Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)</p> |
| <p>Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten</p> <p><i>Political-economic structures and transformations in the Middle East</i></p> <p>Kürzel: PoWO 04</p> | 12 | PF | Aufbau | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturen und Entwicklungen der Länder im Nahen und Mittleren Osten erkennen und vergleichend analysieren. - den Einfluss dieser strukturellen Parameter auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation der Region einschätzen und vergleichen. - Zusammenhänge zwischen verschiedenen sozio-ökonomischen Faktoren identifizieren und mögliche Wechselwirkungen verstehen. - die erworbenen Kenntnisse über strukturelle Parameter und deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung auf andere Kontexte und Weltregionen übertragen. | keine | <p><u>2 Studienleistungen:</u></p> <p>1. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten)</p> <p>2. Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>1 Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|--|--------------------------------------|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen und Studien kritisch bewerten und in ihre Analysen einbeziehen. | | |
| Quantitative Methods for Political Economy of the Middle East Kürzel: PoWO 05 | 6 | WP | Profil | Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Datenquellen sorgfältig auswählen und evaluieren, um relevante Informationen für die Untersuchung politischer und sozioökonomischer Fragestellungen zu erhalten; - die gewonnenen Daten kritisch analysieren und geeignete Methoden anwenden, um politische und sozioökonomische Phänomene im Nahen Osten und Nordafrika zu erklären; - quantitative Methoden effektiv nutzen, um politische und sozioökonomische Fragen im Kontext des Nahen Ostens und Nordafrikas (und anderer Länder des Globalen Südens) zu analysieren und zu erklären; | keine | <u>1 Studienleistung:</u> Referat (20-30 Minuten), Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> eine 60-minütige Klausur oder eine Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) |
| Praktikum <i>Internship</i> Kürzel: PoWO 11 | 12 | PF | Profil | Im Rahmen des Praxismoduls verknüpfen die Studierenden einen ausgewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Dabei erwerben sie arbeitsmarktrelevante Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zur selbstständigen Erschließung neuer Wissens- und Arbeitsgebiete sowie je nach Praktikumsplatz Kompetenzen in Textproduktion, Analyse, Präsentation und Moderation. | keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) unbenotetes Modul Zu weiteren Einzelheiten siehe Praktikumsordnung (Anlage 6). |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|---|--------------------------------------|--|
| | | | | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Praktikum erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse mit dem ausgewählten Schwerpunkt verbinden und in einem berufsfeldbezogenen Kontext anwenden; - sich eigenständig in neue Wissens- und Arbeitsgebiete einarbeiten und diese mit ihrem fachwissenschaftlichen Hintergrund verknüpfen; - praktische Erfahrungen im Bereich Textproduktion sammeln und in der Lage sein, komplexe Sachverhalte schriftlich angemessen darzustellen; - die im Praktikum durchgeführten Analysen kritisch bewerten und ihre Erkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Kontext einordnen; - die erlangten Ergebnisse und Erkenntnisse vor unterschiedlichen Zielgruppen präsentieren und ihre kommunikativen Fähigkeiten weiterentwickeln; - die Bedeutung von Praktika als Möglichkeit zur beruflichen Orientierung und zur Entwicklung von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen reflektieren. | | |
| <p>Interdisziplinäres Kolloquium</p> <p><i>Interdisciplinary Colloquium</i></p> <p>Kürzel: PoWO 12</p> | 6 | PF | Abschl. | <p>In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre analytischen und argumentativen Fähigkeiten sowie ihre Präsentationskompetenz. Dadurch werden sie dazu befähigt, eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener wissenschaftlicher Form sowohl schriftlich als auch mündlich darzulegen.</p> | keine | <p><u>1 Studienleistung</u></p> <p>in Form eines Exposés (ca. 6 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Vortrag (ca. 20 Minuten) über den</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|---|---|---|
| | | | | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - analytische Fähigkeiten weiterentwickeln, um komplexe Sachverhalte zu verstehen, zu analysieren und strukturiert zu erläutern; - argumentative Fähigkeiten schärfen, um klare und überzeugende Argumente zu formulieren und diese in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren; - eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener schriftlicher Form verfassen, einschließlich gut strukturierter und argumentativ starker wissenschaftlicher Texte; - mündliche Präsentationen souverän durchführen und die Inhalte klar und überzeugend vermitteln; - den Einsatz von visuellen Hilfsmitteln wie Präsentationen, Grafiken und Diagrammen für eine ansprechende und effektive Darstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen. - konstruktives Feedback zu ihren Präsentationen annehmen und in ihre zukünftigen Leistungen integrieren, um kontinuierlich ihre Präsentationskompetenz zu verbessern. | | Vorbereitungsstand der eigenen Master-Arbeit unbenotetes Modul |
| <p>Masterarbeit <i>Master Thesis</i> Kürzel: PoWO 13</p> | 24 | PF | Abschl. | In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und wenden sie auf ein einschlägiges Forschungsthema aus dem Themenspektrum des Studiengangs an. | Die Zulassung zum Modul kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 72 | <u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (ca. 60 Seiten) |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------|------------------|--|--------------------------------------|---|
| | | | | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt anwenden und weiterentwickeln; - ein einschlägiges Forschungsthema aus dem Themenspektrum des Studiengangs eigenständig auswählen und strukturieren; - eine klare Forschungsfrage formulieren und die entsprechenden Forschungsmethoden auswählen, um diese zu beantworten; - die relevante Literatur recherchieren, kritisch bewerten und in ihre eigene Forschung einbeziehen. - die gesammelten Daten oder Quellen analysieren und die Ergebnisse methodisch korrekt interpretieren; - die Forschungsergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Arbeit schriftlich darlegen, einschließlich einer klaren Gliederung und argumentativen Struktur; - die wissenschaftlichen Standards für das Schreiben einer Abschlussarbeit einhalten, einschließlich Zitierregeln und Quellenangaben. | LP erfolgreich erworben worden sind. | |

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den Fachbereichsräten über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

a) Studienbereich „Fachkenntnisse Politikwissenschaft“

Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anererkennungsfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der folgenden Tabelle.

| Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich „Fachkenntnisse Politikwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 LP | | |
|--|---|----|
| Angebote aus der Lehrinheit Politikwissenschaft und den Studiengängen | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.A. Hauptfachteilstudiengang Politikwissenschaft | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft | 6 |
| | Einführung in die Internationalen Beziehungen | 6 |
| | Einführung in die Politische Theorie | 6 |
| | Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse | 6 |
| | Einführung in die Politische Ökonomie | 6 |
| | Globale und Regionale Politik | 12 |
| | (Internationale) Politische Ökonomie | 12 |
| | Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte | 12 |

b) Studienbereich „Fachkenntnisse Wirtschaftswissenschaft“

Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anererkennungsfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der folgenden Tabelle.

| Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich „Fachkenntnisse Wirtschaftswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 LP | | |
|---|-----------------------|----|
| Angebote aus der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften und den Studiengängen | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B. Sc. Volkswirtschaftslehre | Einführung in die VWL | 6 |
| | Mikroökonomie I | 6 |
| | Makroökonomie I | 6 |
| | Wirtschaftspolitik | 6 |

c) Studienbereich „Sprache“

| Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich „Sprache“ (Pflicht) 18 LP | | |
|---|-------------------------|-----------|
| Angebote aus der Lehreinheiten CNMS und Politikwissenschaft und den Studiengängen | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.A. Nah- und Mitteloststudien (international) | Arabisch 1 | 9 |
| | Arabisch 2 | 9 |
| | Arabisch 3 | 9 |
| | Arabisch 4 | 9 |
| | Persisch 1 | 9 |
| | Persisch 2 | 9 |
| | Persisch 3 | 9 |
| | Persisch 4 | 9 |
| | Türkisch 1 | 9 |
| | Türkisch 2 | 9 |
| | Türkisch 3 | 9 |
| | Türkisch 4 | 9 |
| B.A. Hauptfachteilstudiengang Nah- und Mitteloststudien | Arabisch 5 | 6 |
| | Arabisch 6 | 6 |
| | Persisch 5 | 6 |
| | Persisch 6 | 6 |
| | Türkisch 5 | 6 |
| | Türkisch 6 | 6 |
| M.A. Moderne Arabische Politik, Gesellschaft und Kultur | Arabische Kommunikation | 6 |
| | Arabische Grammatik | 6 |

| | | |
|------------------------|--------------------------------|---|
| | Medienarabisch | 6 |
| | Wissenschaftsarabisch | 6 |
| | Übersetzung Arabisch-Deutsch | 6 |
| | Übersetzung Deutsch-Arabisch | 6 |
| M.A. Iranistik | Akademisches Schreiben | 6 |
| | Medienkompetenz | 6 |
| | Kommunikation und Präsentation | 6 |
| M.A. Islamwissenschaft | Türkische Sprachkompetenz 1 | 6 |
| | Türkische Sprachkompetenz 2 | 6 |
| | Türkische Sprachkompetenz 3 | 6 |

d) Studienbereich „Profil“

| Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich „Profil“ (Wahlpflicht) 12 LP | | |
|---|---|----|
| Angebote aus den Lehreinheiten Soziologie, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Institut für vergleichende Kulturforschung - Kultur- u. Sozialanthropologie und Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Zentrum für Konfliktforschung und den Studiengängen | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| M.A. Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Friedens- und Konfliktforschung | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Empirische Kulturwissenschaft | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Kultur- und Sozialanthropologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Philosophie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Politikwissenschaft | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Religionswissenschaft | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

| | | |
|---|---|----|
| M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur | Ideengeschichte und Diskurse | 6 |
| | Literatur und Gesellschaft | 12 |
| | Arabische Kommunikation | 6 |
| | Arabische Grammatik | 6 |
| | Medienarabisch | 6 |
| | Wissenschaftsarabisch | 6 |
| | Übersetzung Arabisch-Deutsch | 6 |
| | Übersetzung Deutsch-Arabisch | 6 |
| M.Sc. Psychologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | 6 |
| M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Geschichte der internationalen Politik | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Cultural Data Studies | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Iranistik | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Islamwissenschaft | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Semitistik und altorientalische Philologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.Sc. Sustainable Development | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.Sc. Wirtschaftsgeographie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| B.A. Nah- und Mitteloststudien (international) | Arabisch 1 | 9 |
| | Arabisch 2 | 9 |
| | Arabisch 3 | 9 |
| | Arabisch 4 | 9 |
| | Persisch 1 | 9 |

| | | |
|---|------------|---|
| | Persisch 2 | 9 |
| | Persisch 3 | 9 |
| | Persisch 4 | 9 |
| | Türkisch 1 | 9 |
| | Türkisch 2 | 9 |
| | Türkisch 3 | 9 |
| | Türkisch 4 | 9 |
| B.A. Hauptfachteilstudiengang Nah- und Mitteloststudien | Arabisch 5 | 6 |
| | Arabisch 6 | 6 |
| | Persisch 5 | 6 |
| | Persisch 6 | 6 |
| | Türkisch 5 | 6 |
| | Türkisch 6 | 6 |

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

| |
|---|
| Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System |
| <i>The Middle East within the regional and international system</i> |
| Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten |
| <i>Political-economic structures and transformations in the Middle East</i> |

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat „Fremdsprachliche Philologien“ bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches „Fremdsprachliche Philologien“ nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen **Bewerbungsunterlagen** innerhalb der Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung.
- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten, ggf. mit Angabe des Titels der Bachelor-Arbeit, sofern dieser nicht auf dem Zeugnis oder anderen Bewerbungsunterlagen vermerkt ist.
- d) ggf. weitere Nachweise über die im Lebenslauf gemachten Angaben
- e) ggf. Nachweise über Arabisch-, Persisch- oder Türkischkenntnisse, sowie Kenntnisse anderer Fremdsprachen mit Regionalbezug

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 20 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

- Bewertung des vorherigen Abschlusses (3-11 Eignungspunkte):
Dezimalnote 0,7 – 0,9 (Notenpunkte 15,0 – 14,3): 11 Eignungspunkte

Dezimalnote 1,0 – 1,3 (Notenpunkte 14,2 – 13,0): 10 Eignungspunkte
Dezimalnote 1,4 – 1,7 (Notenpunkte 12,9 – 11,9): 9 Eignungspunkte
Dezimalnote 1,8 – 2,1 (Notenpunkte 11,8 – 10,6): 8 Eignungspunkte
Dezimalnote 2,2 – 2,5 (Notenpunkte 10,5 – 9,5): 7 Eignungspunkte
Dezimalnote 2,6 – 2,9 (Notenpunkte 9,4 – 8,3): 6 Eignungspunkte
Dezimalnote 3,0 – 3,3 (Notenpunkte 8,2 – 7,0): 5 Eignungspunkte
Dezimalnote 3,4 – 3,7 (Notenpunkte 6,9 – 5,9): 4 Eignungspunkte
Dezimalnote 3,8 – 4,0 (Notenpunkte 5,8 – 5,0): 3 Eignungspunkte

- Bewertung der Regionalsprachkenntnisse (0-3 Eignungspunkte):
Pro 6 LP wird ein Eignungspunkt vergeben. Wird der Nachweis nicht in ECTS oder LP erbracht, wird ein Punkt pro 50 Zeitstunden Unterricht vergeben.
- Bewertung des fachlichen und persönlichen Profils auf Basis des Lebenslaufes (0-6 Eignungspunkte):
Im Lebenslauf soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine fachbezogene Eignung darlegen, die aufgrund der jeweiligen fachlichen, praktischen und regionalspezifischen Kompetenzen bewertet wird. Diese Kompetenzen fließen aufgrund der Kriterien
 - a) Praxiserfahrung mit Bezug zum Fach / der Region (0-3 Eignungspunkte), z.B. Auslandssemester/Sprachkurse/Praktika in der Region, Praxiserfahrung in Institutionen mit regionalem Bezug
 - b) thematisch einschlägige Bachelorarbeit (0-1 Eignungspunkt)
 - c) weitere relevante thematische Schwerpunkte (0-2 Eignungspunkte), z.B. Seminararbeiten, außeruniversitäre Aktivitätenin die Beurteilung der Eignung der Bewerber ein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 10 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 6: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens absolvieren gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt §11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen. Für Studierende dieses Studiengangs eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Studienberatung des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragten des Moduls „Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls Praktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Studiengang Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheiden die Modulbeauftragten des Moduls Berufspraktikum.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit acht Wochen (mindestens 280 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung und Nachweis

(1) Die Modulbeauftragten des Moduls Praktikum entscheiden über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang *Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens* stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 dieser Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumsstätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6 Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Berufspraktikum“ ist neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung „Praktikumsbericht“ gemäß §7 dieser Praktikumsordnung

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

(a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:

- Name des Praktikumsanbieters
- Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
- Dauer des Praktikums
- Art der Vermittlung des Praktikums
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
- Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
- (Nicht-)Vergütung des Praktikums
- Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter

Diese Angaben sind so zu halten, dass sie auf der Studienganghomepage veröffentlicht werden können, um anderen Studierenden einen Überblick über geeignete Praktikumsplätze zu ermöglichen. Studierende können der Veröffentlichung der Kurzinformation jederzeit widersprechen. Dies erfolgt schriftlich gegenüber den Modulverantwortlichen.

b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum
- Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
- Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
- kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

c) Nachweis der Praktikums-einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikums-tätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Modulbeauftragte sind die Leiter der Fachgebiete „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ und „Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ oder eine von ihnen beauftragte Person.

(2) Sie beraten in Zusammenarbeit mit der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.